



Gemeinde Auw

Reglement Familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeR)

Stand: 17. November 2017

A.	Gegenstand und Geltungsbereich	2
	§ 1 Allgemeines	2
B.	Allgemeine Bestimmungen	2
	§ 2 Zweck	2
	§ 3 Angebot	2
	§ 4 Anforderungen	2
	§ 5 Definitionen	2
C.	Modulare Tagesstrukturen	3
	§ 6 Angebot	3
	§ 7 Umsetzung	3
D.	Tagefamilien, Kindertagesstätten	4
	§ 8 Zweck	4
	§ 9 Umsetzung	4
E.	Zuständigkeiten	4
	§ 10 Gemeinderat	4
F.	Finanzierung	4
	§ 11 Allgemeines	4
	§ 12 Anspruchsberechtigung	5
	§ 13 Verfahren	5
	§ 14 Beiträge von Dritten	5
	§ 15 Gesuch	5
	§ 16 Meldepflicht	5
	§ 17 Wegzug	6
	§ 18 Auszahlung	6
	§ 19 Rückerstattung	6
G.	Schlussbestimmungen	6
	§ 20 Vollzug	6
	§ 21 Ausnahmen	6
	§ 22 Rechtsmittel	6
	§ 23 Inkrafttreten	7

Die Einwohnergemeinde Auw erlässt gestützt auf das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG, SAR 815.300) des Kantons Aargau folgendes Reglement:

A. Gegenstand und Geltungsbereich

§ 1

Allgemeines

Dieses Reglement regelt die finanziellen Beteiligungen und die Zuständigkeiten der Gemeinde Auw an die familienergänzende Kinderbetreuung und die Voraussetzungen dafür.

B. Allgemeine Bestimmungen

§ 2

Zweck

Die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinde Auw bezweckt die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung zu erleichtern und die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengleichheit der Kinder zu verbessern.

§ 3

Angebot

Die Gemeinde Auw ist verpflichtet, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen. Die Aufgabe kann in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden oder Dritten erfüllt werden. Die Benützung des Angebotes ist freiwillig.

§ 4

Anforderungen

Einrichtungen und Trägerschaften (Leistungserbringer) der familienergänzenden Kinderbetreuung haben die nachfolgenden Mindestanforderungen zu erfüllen, insoweit die von ihnen eingegangenen Betreuungsverhältnisse durch die Gemeinde Auw mitfinanziert werden. Sie verfügen

- a) über die gesetzlich notwendigen Bewilligungen und sind
- b) politisch und konfessionell neutral.

§ 5

Definitionen

¹Als Kinder im Sinne dieses Reglements gelten Kinder ab dem vierten Lebensmonat bis zum Abschluss der Primarschulzeit.

²Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Sinne dieses Reglements gelten:

- a) Tagesfamilien im Sinne von Artikel 12 der Pflegekinderverordnung (PAVO);
- b) Kindertagesstätten im Sinne von Artikel 13 der Pflegekinderverordnung (PAVO);
- c) Modulare Tagesstrukturen der Gemeinde Auw

³Als Erziehungsberechtigte gelten die Kindsmutter und der Kindsvater oder der Elternteil, dem das Sorgerecht zugesprochen wurde, sowie Personen, bei welchen das Kind im Sinne der PAVO zur Pflege untergebracht ist.

⁴Eine stabile, eheähnliche Beziehung ist anzunehmen, wenn

- a) seit mindestens zwei Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wird, oder
- b) ein gemeinsames Kind oder gemeinsame Kinder da sind, oder
- c) auf Grund anderer konkreter Umstände eine enge und dauerhafte Beziehung anzunehmen ist, der in ihren Wirkungen eheähnlichen Charakter zukommt.

C. Modulare Tagesstrukturen

§ 6

Angebot

¹Die Gemeinde Auw bietet die Modularen Tagesstrukturen für Kindergarten- und Primarschulkinder während der Schulzeit mit einer Empfangszeit am Morgen, einem Mittagstisch und Nachmittagsbetreuung an. Die Modularen Tagesstrukturen harmonisieren und ergänzen den Stundenplan des Kindergartens und der Primarschule.

²Die Betreuungsmodule werden nur bei genügender Nachfrage angeboten. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf Aufnahme.

³Die Betreuungsangebote sind freiwillig. Sie können einzeln, das heisst modular, in Anspruch genommen werden.

§ 7

Umsetzung

Die Führungsgruppe Tagesstrukturen bestehend aus je einem Mitglied der Schulpflege, Schulleitung, Gemeinderat sowie Elternvertretung ist verantwortlich für die Ausarbeitung des Angebotes sowie die Sicherstellung der Durchführung. Die Führungsgruppe stützt sich an das Betriebsreglement Modulare Tagesstrukturen der Gemeinde Auw.

D. Tagesfamilien, Kindertagesstätten

§ 8

Zweck

¹Die Kinderbetreuung bei Tagesfamilien und in Kindertagesstätten zeichnen sich durch höhere Betreuungszeiten und flexiblere Angebote aus.

²Durch die Kindertagesstätten und Tagesfamilien wird die berufliche und soziale Eingliederung berufstätiger Elternteile gefördert.

§ 9

Umsetzung

Mit der Auftragserfüllung kann der Gemeinderat eine private Institution oder Familien mittels Leistungsvereinbarung beauftragen.

E. Zuständigkeiten

§ 10

Gemeinderat

¹Der Gemeinderat ist zuständig für die Bewilligung der Angebote der Modularen Tagesstrukturen sowie der Tagesfamilien auf dem Gemeindegebiet Auw.

²Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen dazu. Darin sind insbesondere geregelt:

- a) die Bewilligung und Aufsicht über die Betreuungsangebote
- b) den Betrieb der Angebote
- c) finanzielle Bestimmungen zu Betreuungsbeiträgen

F. Finanzierung

§ 11

Allgemeines

¹Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung. Ihr Beitrag ist höchstens kostendeckend.

²Die Wohngemeinde beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten. Dazu werden die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Erziehungsberechtigten berücksichtigt.

§ 12

- Anspruchsberechtigung ¹Anspruch auf Betreuungsbeiträge für familienergänzende Kinderbetreuung haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte sofern
- a) der zivilrechtliche Wohnsitz in der Gemeinde Auw ist
 - b) die Jahreseinkünfte unter dem Grenzbetrag des massgebenden Einkommens liegen und
 - c) die Erwerbstätigkeit
 - bei zwei Erziehungsberechtigte mindestens 120 % oder
 - bei alleinerziehendem Elternteil und im gleichen Haushalt lebender Partnerin oder lebenden Partner mindestens 120 % oder
 - beim alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 % ist.
- ²Anspruchsberechtigt sind die im gleichen Haushalt lebenden Eltern oder ein allein erziehender Elternteil.
- ³Die Höhe der Betreuungsbeiträge, die fixen Abstufungen und Grenzbeträge sind im Anhang 1 geregelt und richten sich nach dem massgebenden Einkommen.

§ 13

- Verfahren ¹Das Gesuch um Betreuungsbeiträge hat durch die Erziehungsberechtigten schriftlich an die Gemeindeverwaltung Auw, Soziale Dienste, zu erfolgen.
- ²Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Verfügung über die Höhe der Betreuungsbeiträge zugestellt.

§ 14

- Beiträge von Dritten Beiträge von Arbeitgebern, Stiftungen oder anderen Dritten an die Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Betreuungsbeiträge der Gemeinde Auw berücksichtigt.

§ 15

- Gesuch ¹Die Gemeinde Auw berechnet aufgrund des Gesuchs und der zur Verfügung gestellten Unterlagen den Betreuungsbeitrag. Sie kann zu Kontrollzwecken bei den Betreuungsanbietern zusätzliche Auskünfte einholen.
- ²Die Betreuungsbeiträge werden ab Gesuchstellung gewährt.

§ 16

- Meldepflicht Personen, die Leistungen nach diesem Reglement geltend machen, beziehen oder erhalten haben, sind verpflichtet, über ihre Verhältnisse wahrheitsgetreu und umfassend Auskunft zu geben sowie die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Veränderungen in ihren Verhältnissen umgehend zu melden.

§ 17

Wegzug Bei Wegzug des Leistungsbezügers aus der Gemeinde Auw entfällt der Anspruch auf einen Betreuungsbeitrag der Gemeinde Auw auf Ende des Wegzugsmonats automatisch.

§ 18

Auszahlung ¹Die Betreuungsbeiträge werden nach Abgabe der Monats- oder Semesterrechnung bei der Abteilung Finanzen Auw an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

²Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Leistungserbringer nicht nach, kann eine Auszahlung des Betreuungsbeitrages direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

³Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können zurückgefordert werden.

⁴Nicht beantragte Betreuungsbeiträge können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.

§ 19

Rückerstattung ¹Unrechtmässig bezogene Betreuungsbeiträge der Gemeinde Auw sind samt Zinsen vollumfänglich zurückzuerstatten (Verzinsung ab Auszahlung mit einem Zinssatz von 5 %).

²Forderungen auf Rückzahlung unrechtmässig bezogener Betreuungsbeiträge können auch mit künftigen Betreuungsbeiträgen verrechnet werden.

G. Schlussbestimmungen

§ 20

Vollzug Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen und überprüft jährlich die Betreuungsbeitragssätze anhand der im Budget genehmigten Beträge.

§ 21

Ausnahmen Auf begründetes schriftliches Gesuch hin kann der Gemeinderat in Härtefällen Ausnahmen zu diesem Reglement beschliessen.

§ 22

Rechtsmittel Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und kommunalen Vollzugsorganen (z. B. Soziale Dienst Auw) kann eine beschwerdefähige Verfügung des Gemeinderats verlangt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

§ 23

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2018 in Kraft.

Von Einwohnergemeindeversammlung beschossen am 17.
November 2017.

Der Gemeindeammann:
Paul Leu

Der Gemeindegemeinder:
Stefan Schumacher

ANHANG I

Höhe des Beitrags

Kinder über 18 Monate

Massgebendes Einkommen	Kinderkrippe			Mittagstisch	Tagesmutter pro Stunde / Betreuungsmodule pro Lektion
	ganzer Tag	halber Tag inkl. Mittagessen	halber Tag		
bis Fr. 10'000.00	70.00	41.00	30.00	11.00	4.00
bis Fr. 20'000.00	60.00	36.00	27.00	9.00	3.50
bis Fr. 30'000.00	50.00	31.00	22.00	9.00	3.00
bis Fr. 40'000.00	40.00	26.00	19.00	7.00	2.50
bis Fr. 50'000.00	30.00	21.00	14.00	7.00	2.00
bis Fr. 60'000.00	25.00	16.00	11.00	5.00	1.50
bis Fr. 70'000.00	20.00	10.00	6.00	4.00	1.00
bis Fr. 80'000.00	15.00	5.00	2.00	3.00	0.50

Kinder unter 18 Monate

Massgebendes Einkommen	Kinderkrippe			Mittagstisch	Tagesmutter pro Stunde / Betreuungsmodule pro Lektion
	ganzer Tag	halber Tag inkl. Mittagessen	halber Tag		
bis Fr. 10'000.00	71.00	42.00	31.00	0.00	5.00
bis Fr. 20'000.00	61.00	37.00	28.00	0.00	4.50
bis Fr. 30'000.00	51.00	32.00	23.00	0.00	4.00
bis Fr. 40'000.00	41.00	27.00	20.00	0.00	3.50
bis Fr. 50'000.00	31.00	22.00	15.00	0.00	3.00
bis Fr. 60'000.00	26.00	17.00	12.00	0.00	2.50
bis Fr. 70'000.00	21.00	11.00	7.00	0.00	2.00
bis Fr. 80'000.00	16.00	6.00	3.00	0.00	1.50

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 17. November 2017; mit Inkrafttreten am 1. August 2018.

Der Gemeindeammann:
Paul Leu

Der Gemeindegemeinder:
Stefan Schumacher